

**ODEC**schweizerischer verband der dipl. absolventinnen
und absolventen höherer fachschulenassociation suisse des diplômées et des diplômés
des écoles supérieuresassociazione svizzera delle diplomate e
dei diplomati delle scuole specializzate superiori

Statuten von ODEC

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz

1.1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «ODEC» (Schweizerischer Verband dipl. Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen) besteht ein im Januar 1981 gegründeter Verein im Sinne des Art. 60ff ZGB.

1.2 Sitz

Der Verband hat seinen Rechtssitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Definition

2.1 Definition

«ODEC» ist der massgebende Verband der dipl. Absolventinnen und Absolventen HF. Dies umfasst die Absolventinnen und Absolventen der in der „Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ geregelten Bildungsgänge HF, nachfolgend Absolventen genannt.

2.2 Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Benutzer/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

2.3 Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss aller schweizerischen Vereinigungen von Absolventen HF, sowie einzelner Absolventen über regionale oder fachbezogene Gruppierungen.

Daraus ergeben sich folgende Ziele und Aufgaben:

- Förderung und Wahrung von Stand und Ansehen im Berufsleben und in der Öffentlichkeit
- Vertretung der Interessen der Absolventen in der Wirtschaft, bei Behörden, Verbänden und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen
- Förderung der Anerkennung der Absolventen im In- und Ausland
- Förderung des Gemeinschaftssinns der Absolventen
- Wahrung der Interessen der Mitglieder
- Austausch von Erfahrungen und Informationen unter den Mitgliedern
- Förderung von Weiterbildungsangeboten für unsere Mitglieder
- Durchführung von Veranstaltungen
- Anbieten von Dienstleistungen für die Mitglieder
- Ist eine gemeinsame Plattform für die Mitglieder

Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral

Art. 3 Mitgliedervereinigungen und Mitglieder

3.1 Mitgliedervereinigungen

- Vereinigungen
- Regionale oder fachbezogene Gruppierungen

Vereinigungen und regionale oder fachbezogene Gruppierungen haben die gleichen Rechte. Abweichungen davon sind in den einzelnen Artikeln der Statuten geregelt.

3.1.1 Vereinigungen A

Vereinigungen von Absolventen im Sinne des Art. 60ff ZGB.

Die Absolventen, welche Mitglied in einer Vereinigung A sind, werden vom Verband als Aktivmitglieder aufgenommen.

- Vereinigungen haben ein schriftliches Anschlussgesuch an die Geschäftsstelle, zuhanden des Zentralvorstandes zu richten
- Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung
- Bei Ablehnung besteht die Möglichkeit eines Rekurses. Über diesen wird an der nächsten Delegiertenversammlung abschliessend befunden
- Zur Bestimmung der Rechte und Pflichten besteht ein bilateraler Vertrag zwischen der Vereinigung und dem ODEC

3.1.2 Vereinigungen B

Vereinigungen im Sinne des Art. 60ff ZGB, welche folgende Bedingungen erfüllen:

- Der Verein tritt als juristische Person dem ODEC bei
- Zählen Personen zu ihren Mitgliedern, welche die Bedingungen der Mitgliedschaft nach Art. 3.2 erfüllen

Aufnahme als Vereinigung B

- Vereinigungen haben ein schriftliches Anschlussgesuch an die Geschäftsstelle, zuhanden des Zentralvorstandes, zu richten
- Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand
- Bei Ablehnung besteht die Möglichkeit eines Rekurses. Über diesen wird an der nächsten Delegiertenversammlung abschliessend befunden

Rechte und Pflichten der Vereinigungen B

- Zwischen der Vereinigung B und dem ODEC besteht ein bilateraler Vertrag
- Mitglieder, welche die Bedingung der Mitgliedschaft im ODEC erfüllen, können gemäss bilateralem Vertrag in eine regionale oder fachbezogene Gruppierung aufgenommen werden

3.1.3 Regionale oder fachbezogene Gruppierungen

- Gruppierungen haben keine eigenen Statuten nach Art. 60ff ZGB
- Es gelten die Statuten des ODEC
- Über die Bildung von Gruppierungen entscheidet der Zentralvorstand
- Die Aktivmitglieder, welche in einer Gruppierung angeschlossen sind, sind direkt beim ODEC angemeldet
- Vereinigungen und regionale oder fachbezogene Gruppierungen haben die gleichen Rechte

3.2 Die Mitglieder des Verbandes sind:

- Aktivmitglieder
- Studentenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder
- Fördermitglieder
- Passivmitglieder
- Circle Mitglieder
- Vereinigungsmitglieder B

3.2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Person werden, welche ein Diplom eines Bildungsgangs HF einer Höheren Fachschule (HF) besitzt.

Als Aktivmitglied werden ebenfalls aufgenommen:

- Personen, die einen vergleichbaren altrechtlichen Abschluss auf Tertiärstufe vorweisen können. Beispiel TS, HKG, etc.
- Über diese Abschlüsse führt die Geschäftsstelle ein Reglement, das von Zentralvorstand beschlossen wurde
- Als Aktivmitglied bewerben können sich auch:
- Personen, die in der Schweiz wohnen und ein ausländisches Diplom besitzen, welches dem Niveau der anerkannten Bildungsgänge Höherer Fachschulen entspricht

Interessenten haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle oder die zuständige Vereinigung zu richten:

1. Wird das Aufnahmegesuch an die Geschäftsstelle gerichtet, entscheidet der Geschäftsführer über die Aufnahme. Sein Entscheid kann mittels Einsprache innert 30 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden. Der Zentralvorstand entscheidet endgültig.
2. Wünscht ein Interessent dem Verband über eine Vereinigung angeschlossen zu werden, so beginnt die Mitgliedschaft nach Meldung der Aufnahme durch die jeweilige Vereinigung.

Alle Aktivmitglieder besitzen gegenüber dem Verband die gleichen Rechte.

3.2.2 Studentenmitglieder

Studentenmitglied kann jede Person werden, die sich in einem anerkannten HF Bildungsgang befindet.

- Studentenmitglieder haben kein Stimmrecht
- Nach Abschluss ihres Studiums und Einreichen einer Diplomkopie können Absolventen als Aktivmitglied aufgenommen werden

3.2.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben.

Sie werden vom Zentralvorstand der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von dieser ernannt. Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

3.2.4 Gönnermitglieder

Gönnermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die an den Verbandszielen interessiert sind und den Verband mit einem Mindestbeitrag unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand. Sie haben kein Stimmrecht.

3.2.5 Fördermitglieder

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die aktiv an den Verbandszielen mitarbeiten und den Verband mit einem Beitrag unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand. Sie haben kein Stimmrecht.

3.2.6 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die an den Verbandszielen interessiert sind, deren Aufnahme als Aktivmitglied jedoch nicht möglich ist. Sie haben kein Stimmrecht.

3.2.7 Circle Mitglieder

Circle-Mitglied kann jede Person werden, welche mindestens 65 Jahre alt oder in Pension und mindestens 10 Jahre Aktivmitglied im ODEC ist. Circle-Mitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

3.2.8 Vereinigungen B

Vereinigung B kann jeder Verein werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Finanzen

4.1 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Die Jahresbeiträge seiner Mitglieder
- Die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- Die Erträge aus Dienstleistungen
- Andere Einkünfte

4.2 Jahresbeiträge

- | | | | |
|---|---------------------------|----------|-----------|
| • Aktivmitglieder
(Dieser Betrag beinhaltet sowohl den Beitrag an den Verband als auch allfällige Beiträge an Vereinigungen) | | max. CHF | 200 |
| • Studentenmitglieder | | max. CHF | 100 |
| • Ehrenmitglieder | | CHF | 0 |
| • Gönnermitglieder | gemäss Beitrittserklärung | | |
| • Fördermitglieder | gemäss Beitrittserklärung | | |
| • Passivmitglieder | | max. CHF | 200 |
| • Circle Mitglieder | | CHF | 60 |
| • Vereinsmitglieder B | > 1'000 Mitglieder | = | CHF 1'500 |
| | 500 – 1'000 Mitglieder | = | CHF 1'000 |
| | < 500 Mitglieder | = | CHF 500 |

Art. 5 Organisation und Organe

5.1 Organisation

Die Organe des ODEC sind:

- Die Delegiertenversammlung DV
- Der Zentralvorstand ZV
- Die Geschäftsstelle GS
- Die Rechnungsrevisoren RV
- Der Beirat BR
- Die Ressorts RS

5.2 Organe

5.2.1 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ODEC und bildet sich aus den Delegierten der Mitgliedervereinigungen. Die Anzahl Stimmrechte welche die Delegierten ausüben, sind im Artikel 6 geregelt.

Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich nach dem ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Zentralvorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Drittel aller Stimmrechte dies verlangen.

Das Anmeldeformular für die Delegiertenversammlung und der Entwurf der Traktandenliste sind mindestens acht Wochen vor dem Termin an die Mitgliedervereinigungen zu versenden. Anträge und Änderungen der Traktandenliste müssen spätestens vier Wochen nach Erhalt des Entwurfes schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden. Die schriftliche Einladung mit definitiver Traktandenliste hat mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen.

Aufgaben

Der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Zentralpräsidenten und des Geschäftsführers
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Zentralpräsidenten, der Zentralvorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinigungen A
- Beschlussfassung über Wiedererwägungsanträge ausgeschlossener Vereinigungen
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Auflösung, Liquidation oder Fusion des ODEC
- Behandlung und Beschlussfassung weiterer Geschäfte, welche vom Zentralvorstand vorgelegt werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Abstimmung und Wahlen

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmrechte gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Zentralpräsidenten oder bei dessen Abwesenheit seine ordentliche Vertretung. Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn die Hälfte der Stimmrechte anwesend ist. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in allen weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

5.2.2 Der Zentralvorstand

Der Zentralvorstand überwacht die laufenden Geschäfte des ODEC und vertritt ihn nach aussen. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Zentralpräsident und die Zentralvorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, eingeschlossen der Zentralpräsident, werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Einberufung und Beschlussfassung

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Zentralvorstandes. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Zentralpräsident oder bei dessen Abwesenheit seine ordentliche Vertretung.

Aufgaben und Befugnisse

Der Zentralvorstand entscheidet endgültig über alle Geschäfte, für die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten ein anderes Organ zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Vertretung des Verbandes nach aussen.
- Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Vorbereitung der dort zu behandelnden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Überwachung der laufenden Verbandsgeschäfte
- Bildung und Auflösung von Sach- oder Fachkommissionen sowie Ressorts
- Vornahme von Ersatzwahlen in die Organe des Dachverbandes für den Rest des laufenden Verbandsjahres
- Erstellung eines Protokolls über die Verhandlungen und Beschlüsse
- Wahl der Beiräte
- Anstellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle

5.2.3 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geführt, dieser ist verantwortlich für die sorgfältige Geschäftsführung der Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer:

- ist verantwortlich für die laufenden Verbandsgeschäfte. Er bereitet Sitzungen vor, insbesondere jene des Zentralvorstandes und erarbeitet, beschafft die für die Entscheidungsfindung nötigen Grundlagen und Dokumente
- steht dem Zentralvorstand für die Bewältigung seiner Aufgaben zur Verfügung

Die Organisation der Geschäftsstelle und die Pflichtenhefte der Mitarbeitenden werden vom Zentralvorstand festgelegt und genehmigt. Sie sind in einer Geschäftsverordnung geregelt

Unterschriftenregelung

Für Rechtshandlungen des Verbandes zeichnet der Zentralpräsident zusammen mit dem Geschäftsführer oder deren Vertreter. Es gilt die Kollektivunterschrift zu zweien. Für die allgemeine Geschäftsführung hat der Geschäftsführer im Rahmen seiner vom Zentralvorstand festgelegten Kompetenzen die Einzelunterschrift.

5.2.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnung jeweils vor der Delegiertenversammlung und erstatten schriftlichen Bericht.

5.2.5 Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik zusammen und kann aus Verbandsmitgliedern und Nichtverbandsmitgliedern zusammengesetzt sein. Die Beiräte werden vom Zentralvorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung des ODEC durch Expertenmeinung
- Beratung und Unterstützung des Zentralvorstands in strategischen und politischen Fragen
- Unterstützung des Zentralvorstands und Sicherstellung der Verbindung zu Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

5.2.6 Ressorts

Die einzelnen Ressorts werden von einem Ressortleiter geführt, der nicht dem Zentralvorstand angehört. Der Zentralvorstand wählt ihn für zwei Jahre. In jedem Ressort ist der Zentralvorstand mit einem Mitglied vertreten. Ressorts können im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen eigenständige Entscheide fällen. Aufgaben werden im Rahmen des Auftrags ausgeführt.

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht

An der Delegiertenversammlung sind alle ordentlichen Vertreter der Mitgliedervereinigungen entsprechend der nachfolgenden Regelung vertreten:

- Die Grundlage für die Verteilung der Stimmrechte entspricht zunächst 2% der Gesamtmitgliederzahl des Verbandes. Diese werden gemäss dem Proporzsystem an die Mitgliedervereinigungen zugewiesen und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die daraus resultierende Summe aller Stimmrechte entspricht der totalen Anzahl
- Erreicht eine Mitgliedervereinigung nach obiger Formel nicht mindestens 2 Stimmrechte, so erhält sie ein zusätzliches Stimmrecht
- Massgeblich für die Verteilung der Stimmrechte, ist die Zahl der Aktivmitglieder per 1. März des aktuellen Jahres
- Jeder Delegierte kann maximal 2 Stimmrechte seiner Mitgliedervereinigung wahrnehmen
- Mitglieder aus dem Zentralvorstand sind nicht stimm- und wahlberechtigt, ausser sie sind gleichzeitig auch ordentliche Delegierte einer Mitgliedervereinigung
- Bei Stimmgleichheit an der Delegiertenversammlung hat der Zentralpräsident oder bei dessen Abwesenheit seine ordentliche Vertretung den Stichentscheid.

Die übrigen Mitglieder besitzen beratende Stimmen.

Art. 7 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Verbandes (ODEC)
- Auflösung der entsprechenden Vereinigung
- Schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft
- Durch Ausschluss gemäss Art. 8
- Tod des Mitgliedes

Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ist an den Geschäftsführer zu richten und kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von:

- Mitgliedervereinigungen: 12 Monate
- Aktivmitglieder (über eine Gruppierung angeschlossen): 3 Monate
- Aktivmitglieder (über eine Vereinigung angeschlossen): Gemäss Statuten der Vereinigung

Sämtliche noch ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind zu erfüllen.

Tritt der Fall der Auflösung einer Vereinigung A ein, so werden die über die Vereinigung angeschlossenene Aktivmitglieder direkt als Aktivmitglieder in den ODEC übernommen.

Art. 8 Ausschluss

8.1 Ausschluss

Mitgliedervereinigungen oder Aktivmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:

- die Interessen des Verbandes verletzen
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen oder deren Sinn und Geist verstossen
- gegen Vereinbarungen verstossen
- das Ansehen des Verbandes schädigen
- ihren finanziellen Verpflichtungen nach der 3. Zahlungserinnerung nicht nachkommen
- vgl. ZGB Art. 72, Abs. 1 und 2

8.2 Ausschluss von Mitgliedervereinigungen

Der Zentralvorstand kann die Mitgliedervereinigung zum Ausschluss aus dem Verband an der Delegiertenversammlung vorschlagen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss abschliessend.

8.3 Ausschluss von Aktivmitgliedern

Der Geschäftsführer kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen. Ausgenommen davon sind Vereinigungen B.

Ein Rekurs gegen den Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses an die Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstandes zu richten. Über den Rekurs befindet der Zentralvorstand endgültig. Der Entscheid bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Zentralvorstandsmitglieder.

Art. 9 Verbands-, Rechnungs- und Budgetjahr

9.1 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen.

9.2 Mitgliedschafts- und Beitragsjahr

Das Mitgliedschafts- und Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.4 Budgetjahr

Das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des Zentralvorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Geschäftsstelle. Es gilt das schweizerische Recht.

Art. 12 Statutenänderung

Die Delegiertenversammlung kann Änderungen und Ergänzungen der Statuten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmrechte beschliessen. Der Antrag ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mindestens sieben Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle, zuhanden des Zentralpräsidenten schriftlich beantragt werden.

Art. 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des ODEC kann nur durch die eigens dazu einberufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von Zweidrittel aller Stimmrechte, gemäss Art. 6.

Über die Verwendung eines nach der Liquidation und der daraus folgenden Verpflichtungen des Verbandes, verbleibenden Vermögens entscheiden die Delegierten an der Auflösungsversammlung.

Art. 14 Schlussbestimmung

Die Anpassung der Statuten wurde an der Delegiertenversammlung vom 10. Mai 2014 genehmigt. Diese angepassten Statuten treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 31.1.1981 mit Änderungen vom 22. Oktober 2005.

Baden, 10. Mai 2014

Mirko Ganarin
Protokollführer

Patrick Hähni
Zentralpräsident